

Träger öffentlicher Belange (TöB)	Äußerung(en)	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis (der Abwä- gung)
Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur 25.06.2019 Verband Region Stuttgart 14.06.2019 Landratsamt Rems-Murr-Kreis Amt für Umweltschutz 27.06.2019	Es handelt sich [] nicht um einen entwickelten Bebauungsplan. Ein entwickelter Bebauungsplan liegt gemäß § 8 Abs. 2 S.1 BauGB immer dann vor, wenn sich der Bebauungsplan im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung als inhaltliche Konkretisierung des in dieser Zeit wirksamen Flächennutzungsplans darstellt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünfläche dar. Im Bebauungsplan soll das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden. Der Bebauungsplan entspricht folglich nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan. Es handelt sich daher um eine genehmigungspflichtige Planung.	Es findet ein FNP-Änderungsverfahren im Parallelverfahren statt. Die von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal am 24. Juli 2023 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans 15.1 im Bereich "Kienbachstraße" in Fellbach wurde am 19. Oktober 2023 durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt. Dieser Sachverhalt geht aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans hervor.	Keine Änderung der B-Planunterlagen
	Im Plangebiet ist die Errichtung einer Kindertageseinrichtung mit einer Fachschule für Erzieher geplant, um den konkreten Bedarf im südlichen Teil der Stadt Fellbach zu decken. Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die in der Begründung gemachten Ausführungen zum Bedarf sind noch etwas dürftig. Daher empfehlen wir die Bedarfsbegründung im weiteren Verfahren noch etwas zu vertiefen.	Der Gemeinderat der Stadt Fellbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2018 die "Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Betreuungsangebote für Klein-, Kindergarten- und Grundschulkinder für das Kindergarten- bzw. Schuljahr 2018/2019" beschlossen. Im Ergebnis besteht im Stadtteil Fellbach-Süd ein großer Handlungsbedarf hinsichtlich der Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze ab dem folgenden Kindergartenjahr. Hierzu wurde die Planung und ein kurzfristiger Neubau einer Kindertageeinrichtung vom Fachbeirat "Bedarfsplanung für Klein-, Kindergarten- und Grundschulkinder" empfohlen. Zudem ist der Arbeitsmarkt für pädagogische Fachkräfte höchst angespannt. Um den zusätzlichen Bedarf an Kindergartenplätzen und pädagogischen Fachkräften künftig decken zu können, sind als Maßnahmen zur Bedarfsdeckung in Fellbach-Süd sieben Kita-Gruppen (drei Gruppen U3, vier Gruppen Ü3) und eine Fachschule für praxisintergierte Ausbildung (PiA) notwendig. Die Errichtung bzw. Sicherung einer notwenigen Kindertageseinrichtung und einer Fachschule für Erziehungsberufe ist alternativlos, weil keine Durchführung zu einer zunehmend mangelhaften Versorgungslage an Betreuungs- und Ausbildungsangeboten im südlichen Teil der Stadt Fellbach beitragen würde. Um der Gefahr einer erheblichen städtebaulichen Fehlentwicklung aufgrund von einer zunehmenden Unterversorgung im Betreuungs- und Bildungsbereich im südlichen Teil der Stadt Fellbach entgegenzuwirken, sind die Bedarfsdeckung und deren Sicherung das Hauptziel der vorliegenden Planung. Im Rahmen des vorliegenden Bebaungsplanverfahrens wurden Alternativstandorte für die notwendige Errichtung einer Kindertageseinrichtung und einer Fachschule für	wird berücksichtigt

Erziehungsberufe untersucht, um den konkreten Bedarf im südlichen Teil der Stadt Fellbach zu decken. Die Stadt Fellbach plant daher, die baulichen Anlagen und Einrichtungen einer Kindertageseinrichtung und einer Fachschule für Erziehungsberufe im Südwesten der Kernstadt an der Ecke Esslinger Straße / Kienbachstraße anzusiedeln.

Die anzunehmenden Flächenbedarfe für die Nutzungen auf der Gemeinbedarfsfläche sowie für die öffentlichen Verkehrsflächen resultieren aus einer Machbarkeitsstudie der Stadt Fellbach auf Grundlage von Konzepten der KONZEPT-E für Bildung und Soziales GmbH. Durch diese Machbarkeitsstudie wurde die Plausibilität für eine Durchführbarkeit der Planung auf der zur Verfügung stehenden Gemeinbedarfsfläche nach soziokulturellen Bedürfnissen (Deckung des zusätzlichen Betreuungs- und Bildungsangebotes), wirtschaftlichen Belangen (Betrieb) und den Belangen der Umwelt überprüft.

Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans wird hierzu konkretisiert.

Auch ist PS 3.1.9 (Z) LEP 2002 zu beachten. Danach ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Zwar wurden laut der Begründung Untersuchungen zu alternativen Flächen vorgenommen, diese Aussage alleine ist allerdings noch nicht ausreichend. Die Begründung sollte daher um nähere Ausführungen zum Thema Alternativstandorte, insbesondere zu etwaigen Innenpotentialen, ergänzt werden.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Planung des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung der notwendigen Gemeinbedarfsnutzungen widerspricht diesem Ziel der Raumordnung nur dann, wenn die hierfür erforderliche Inanspruchnahme von Böden im Außenbereich nach § 35 BauGB vermeidbar ist. Die zusätzliche Bodeninanspruchnahme ist unvermeidbar, weil die Innenentwicklungspotenziale ausgeschöpft sind.

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wurden durch die Stadt Fellbach Alternativstandorte für die notwendige Errichtung einer Kindertageseinrichtung und einer Fachschule für Erziehungsberufe untersucht, um den konkreten Bedarf im südlichen Teil der Stadt Fellbach zu decken (Stand: 11. Oktober 2018).

Die entscheidenden Schlüsselkriterien waren hierbei die Verteilung der Einrichtungen bezüglich der Bedarfsdeckung, die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Flächenverfügbarkeit und die planungsrechtlichen Voraussetzungen bezüglich der Realisierung. Weitere Kriterien waren die anzunehmenden Folgen der Planung, die durch eine Realisierung an den Alternativstandorten zu erwarten gewesen wären. Hierfür waren entscheidend: Die Vereinbarkeit mit anderen Entwicklungszielen im Süden der Kernstadt; der fließende und der ruhende Verkehr; Erschließungsflächen; Ausgleichsmaßnahmen; Kosten und Finanzierung.

Als Ergebnis dieser Standortfindung mit Alternativenprüfung durch die Stadt Fellbach vom 11. Oktober Wird berücksichtigt.

	2018 ist der Bereich an der nordwestlichen Ecke Kienbachstraße / Esslinger Straße im Außenbereich nach § 35 BauGB für diese Entwicklung unvermeidbar. Möglichkeiten der Entwicklung von Gemeinbedarfsanlagen insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung bestehen nicht, weil das Innenentwicklungspotential für die notwendigen Gemeinbedarfsnutzungen im als Standort erforderlichen südlichen Teil der Kernstadt ausgeschöpft ist.	
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einem Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.6 (G) Regionalplan Stuttgart 2009. Diese in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorbehaltsgebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.	Vorbehaltsgebiete sind abwägungsfähige Grundsätze (G) der Raumordnung. Im Ergebnis der Abwägung gehen die öffentlichen Belange für zu entwickelnde Nutzungen des erforderlichen Gemeinbedarfs dem vorbehaltlichen Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen vor, um der Gefahr einer erheblichen städtebaulichen Fehlentwicklung aufgrund einer zunehmenden Unterversorgung im Betreuungs- und Bildungsbereich im südlichen Teil der Stadt Fellbach entgegenzuwirken. Denn die Innenentwicklungspotentiale für die notwendigen Gemeinbedarfsnutzungen sind im südlichen Teil der Kernstadt, welcher als Standort erforderlich ist, ausgeschöpft.	Keine Änderung der B-Planunterlagen.
Zudem weisen wir auf § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB hin. Danach soll die Notwendig- keit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen be- gründet werden.	Als Ergebnis der Standortfindung mit Alternativenprüfung durch die Stadt Fellbach vom 11. Oktober 2018 ist der Standort an der nordwestlichen Ecke Kienbachstraße / Esslinger Straße im Außenbereich nach § 35 BauGB für diese Entwicklung unvermeidbar. Möglichkeiten der Entwicklung von Gemeinbedarfsanlagen insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung bestehen nicht, weil das Innenentwicklungspotential für die notwendigen Gemeinbedarfsnutzungen im als Standort erforderlichen südlichen Teil der Kernstadt ausgeschöpft ist.	Wird berücksichtigt.
	Im aktuellen Landschaftsplan (Fortschreibung 1996/97) des Planungsverbands "Unteres Remstal" ist die Fläche im Plangebiet als Siedlungsfläche (Übernahme Flächennutzungsplan, Digitaler FNP, Stand Mai 1996) ausgewiesen.	
	Im Plangebiet befanden sich bis zur Bestandsänderung ca. 0,5 Hektar Ackerfläche von hoher Qualität, die infolge des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens dauerhaft aus der Produktion ausscheiden. In der Standorteignungskartierung (Flurbilanz) 2022 nach § 16 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) wird die Fläche nicht dargestellt.	
	Der fortgeschriebene wirksame Flächennutzungsplan "Unteres Remstal" des Planungsverbands "Unteres Remstal" (PUR) sieht für den Westen und den Norden des Plangebiets "Fläche für den Gemeinbedarf" vor. Die von der	

	Verbandsversammlung des Pla- nungsverbandes Unteres Remstal am 24. Juli 2023 beschlossene Än- derung des Flächennutzungsplans 15.1 im Bereich "Kienbachstraße" in Fellbach wurde am 19. Oktober 2023 durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt. Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans wird hierzu ergänzt.	
Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.3.6 (G) in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese Gebiete sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wasser- güte und der Wassermenge zu sichern.	Da Vorbehaltsgebiete abwägungsfähige Grundsätze (G) der Raumordnung sind, gehen im Ergebnis der Abwägung die öffentlichen Belange für die zu entwickelnde Nutzungen des erforderlichen Gemeinbedarfs dem vorbehaltlichen Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen vor, um der Gefahr einer erheblichen städtebaulichen Fehlentwicklung aufgrund von einer zunehmenden Unterversorgung im Betreuungs- und Bildungsbereich im südlichen Teil der Stadt Fellbach entgegenzuwirken. Denn die Innenentwicklungspotentiale für die notwendigen Gemeinbedarfsnutzungen sind im südlichen Teil der Kernstadt, welcher als Standort erforderlichen ist, ausgeschöpft. Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, jedoch ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen (vgl. Kapitel 4.3 des Entwurfs des Umweltberichts). Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans wird hierzu ergänzt.	Wird berücksichtigt.
Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der B-Planunterlagen.
Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken zum aktuellen Planungsstand. Die in der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung genannten Arten sollen nach Aussagen des Fachgutachters vertieft untersucht werden. Die Ergebnisse sind dann in die weitere Planung aufzunehmen. Auf das 3-Stufenmodell des Landkreises zum Artenschutz sowie das Merkblatt für CEF-Maßnahmen wird verwiesen.	Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen nahem Umfeld besteht, wurde im März 2018 in einem etwa 3,0 ha großen Untersuchungsgebiet eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung konnte von den planungsrelevanten Artengruppen aufgrund der vorhandenen potenziellen Habitatstrukturen das Vorkommen von Brutvögeln (Hecken-, Höhlen- und Gebäudebrüter), Fledermäusen und der Haselmaus im Untersuchungsgebiet nicht völlig ausgeschlossen werden. Entsprechend der Ergebnisse der Relevanzprüfung wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung für Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus empfohlen, sollte eine Bebauung des Untersuchungsgebietes konkret geplant bzw. vorgesehen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den südlichen Bereich des in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung untersuchten Gebietes. In der Relevanzprüfung festgestellte mögliche Habitatstrukturen für die Haselmaus liegen nicht im Bebauungsplangebiet. Mögliche Habitatstrukturen wie Baumhöhlen für Fledermäuse sind	Keine Änderung der B-Planunterlagen.

Kommentiert [BS1]: Oben identisch formulieren

Kommentiert [BS2]: Hier konkreter Text als Antwort. Die Stadträte können die Abwägung sonst nicht treffen.

	im Plangebiet vorhanden. Eine Nutzung durch Fledermäuse ist aufgrund der hohen Frequentierung der Esslinger Straße jedoch nicht wahrscheinlich. Somit erfolgten Arterfassungen für Brutvögel und zusätzlich für die Artengruppe der Reptilien im Jahr 2019, welche unter Berücksichtigung des veränderten Baubestandes und des erweiterten Geltungsbereichs von der unteren Naturschutzbehörde (Rems-Murr-Kreis) anerkannt wurden. Sonstige planungsrelevante Artengruppen konnten aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Die Goldammer konnte als einzige planungsrelevante Art nachgewiesen werden. Ihr Brutrevier liegt jedoch außerhalb des Plangebietes. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit, auch hinsichtlich der anderen Artengruppen, auszuschließen. Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen für einzelne Arten werden nicht erforderlich. Dennoch sollte eine Baufeldfreimachung zum Schutz der Tierwelt auf den Zeitraum zwischen 01. Oktober bis 01. März beschränkt werden. Während des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens hatte sich der städtebauliche Bestand im Plangebiet durch die Errichtung eines Gebäudes und sonstiger baulicher Anlagen für die Nutzung als Kindertageseinrichtung und Fachschule für Erziehungsberufe (Pädagogik) im Sinne der Ziele und dem Zweck der vorliegenden Planung geändert. Grundlage hierfür ist eine Baugenehmigung für das entsprechende Bauvorhaben gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Infolge ist eine Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen 01. Oktober bis 01. März zum Schutz der Tierwelt im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nicht mehr zu be-	
<u>Immissionsschutz</u>	gründen. Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der
Es bestehen keine Bedenken.		B-Planunterlagen.
Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der B-Planunterlagen.
Bodenschutz Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst nach den uns vorliegenden Informationen sehr hochwertige Böden (Bodenzahlen > 70, Parabraunerde). Gegen eine Überbauung/Versiegelung solch hochwertiger Böden müssen aus Sicht des Bodenschutzes Bedenken erhoben werden. Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch erst nach Vorlage eines Umweltberichts mit umfassendem Kompensati-	Als Folgen der Planung wird auf ca. 0,5 Hektar des bestehenden (Acker-) Bodens eingewirkt. Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf den Boden, die nur bedingt durch Minimierungs-, Vermeidungs- und interne Ausgleichsmaßnahmen abgemildert werden können (vgl. 4.2 des Entwurfs des Umweltberichts). Baubedingt entstehen temporäre Störungen durch Erschütterungen, Luftschadstoff- und Schallimmissionen oder Schadstoffemissionen (z.B.	Keine Änderung der B-Planunterlagen
onskonzept möglich.	Ölaustritte) durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Beeinträchtigun- gen des Bodens entstehen zudem	

Es wird dringend empfohlen für die weitere Planung zeitnah einen Sachverständigen (bodenkundliche Baubegleitung) hinzuziehen. Ein Bodenmanagementkonzept ist erforderlich. Neben Baugrunduntersuchungen sollten auch bodenkundliche Untersuchungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Untersuchung sind die Grundlage für das Bodenmanagementkonzept.	durch Verdichtung und Materiallager- flächen. Anlagebedingt gehen durch die Neuversiegelung überwiegend natur- schutzfachlich geringwertige Bio- toptypen sowie Böden mittlerer bis hoher Wertigkeit verloren (vgl. 4.2 des Entwurfs des Umweltberichts). Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbe- schlusses für das vorliegende ver- bindliche Bauleitplanverfahren durch den Gemeinderat in seiner öffentli- chen Sitzung am 23. März 2019 be- fanden sich keine Gemeinbedarfs- einrichtungen und keine hierfür erfor- derlichen zusätzlichen Nettoerschlie- ßungsflächen im Plangebiet. Wäh- rend des vorliegenden Bebauungs- planverfahrens hatte sich der Be- stand durch die Errichtung eines Ge- bäudes und erforderlicher sonstiger baulicher Anlagen für die notwendige Nutzung als Kindertageseinrichtung und Fachschule für Erziehungsbe- rufe geändert. Grundlage hierfür ist eine Baugenehmigung für das ent- sprechende Bauvorhaben gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Ein Bodenmanagementkonzept und eine bodenkundliche Untersuchung als Grundlage hierzu sind nicht (mehr) erforderlich, weil durch eine Realisierung des Bauvorhabens die erheblichen sowie wesentlichen bau- bedingten und anlagenbedingten Planungsfolgen von außerhalb des vorliegenden verbindlichen Bauleit- planverfahrens bereits eingetreten sind. Der Bodenschutz wird durch flächen- einsparende und bodenschützende Festsetzungen (insb. Sicherung des Oberbodens und Erdmassenaus- gleich) und Hinweise im Entwurf des Bebauungsplans als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs- Regelung durch Kompensations- maßnahmen (Verrechnung über das Ökokonto der Stadt Fellbach) be- rücksichtigt.	
Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich liegen keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind.	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der B-Planunterlagen.
Kommunale Abwasserbeseitigung	Auf das Bundesgesetz und die Ver-	Wird teilweise berück-
Bei der Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.	ordnung des Landes wird hingewiesen. Während des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens hatte sich der städtebauliche Bestand im Plangebiet durch die Errichtung eines Gebäudes und sonstiger baulicher Anlagen für die Nutzung als Kindertageseinrichtung und Fachschule für Erziehungsberufe (Pädagogik) im Sinne der Ziele und dem Zweck der vorliegenden Planung geändert. Grundlage hierfür ist eine Baugenehmigung für das entsprechende	sichtigt.

	Für den Fall, dass eine Versickerung nicht möglich ist, hat eine Regenwasserrückhaltung über ein Gründach oder über eine entsprechend bemessene Retentionszisterne zu erfolgen. Sollte zur Rückhaltung des Niederschlagswassers kein Gründach umgesetzt werden, ist für die Einleitung von Regenwasser in die Mischwasserkanalisation oder in den Regenwasserkanal eine Retentionszisterne mit Überlauf in die jeweilige Kanalisation vorzusehen. Da der Niederschlagsabfluss aus dem Gebiet nicht höher sein darf, als er natürlicher Weise abfließen würde, ist pro 100 m² angeschlossene Dachfläche ein Zisternenvolumen von 2 m³ und ein Drosselabfluss von 0,15 l/s pro 100 m² Dachfläche umzusetzen. Diese Maßnahme hat den Hintergrund der Verringerung des Hochwasserscheitels im Gewässer, dient der hydraulischen Entlastung des Vorfluters sowie einer Verringerung der Schmutzfracht beim Entlastungsfall der Regenüberlaufbecken.	Bauvorhaben gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Bei der Realisierung des Bauvorhabens wurden die geäußerten Punkte außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Im Entwurf des Bebauungsplans werden Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser getroffen, soweit hierfür die planungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen und ausreichenden Begründbarkeiten vorliegen.	
	Gewässerbewirtschaftung	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der
	Es bestehen keine Bedenken.		B-Planunterlagen.
	Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der B-Planunterlagen.
Landratsamt Rems-Murr-Kreis Landwirtschaftsamt 27.06.2019	Bei den überplanten Flächen handelt es sich u. a. um ca. 0,5 ha Ackerland von hoher Qualität, die dauerhaft aus der Produktion ausscheiden. Um eine entsprechende Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft nach § 1 Abs. 6 BauGB zu ermöglichen sind diese anhand der Flurbilanz darzustellen (www.flurbilanz.de). Aufgrund der Bodenqualität und unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3 BNatSchG empfehlen wir den überschüssigen Boden an anderer Stelle wieder einzubauen, um eine Bodenverbesserung zu erhalten. Dies würde zusätzlich die Bilanz der Ökopunkte verbessern. Falls weitere externe Ausgleichsmaßnahmen geplant werden, bitten wir auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht zu nehmen. Wie verweisen hierzu auf § 15 Abs. 3 BNatSchG.	Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 06.04/1 sieht für die bestehende Ackerfläche (Flurstück 4721, Gemarkung Fellbach) teilweise "Grünflächen" mit der Zweckbestimmung "Sport- und Spielplätze" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) als Nutzungsart bereits vor. In der Standorteignungskartierung (Flurbilanz) 2022 nach § 16 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) wird die Fläche nicht dargestellt. Der fortgeschriebene wirksame Flächennutzungsplan "Unteres Remstal" (PUR) sieht für den Westen und den Norden des Plangebiets "Fläche für den Gemeinbedarf" vor. Die von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Unteres Remstal am 24. Juli 2023 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans 15.1 im Bereich "Kienbachstraße" in Fellbach wurde am 19. Oktober 2023 durch das Regierungspräsidium Stuttgart genehmigt. Die Empfehlung zum Erhalt des überschüssigen Bodens wird zum Schutz der Natur im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt.	Wird teilweise berücksichtigt.
Landratsamt Rems-Murr-Kreis Amt für Vermessung und Flurneu- ordnung 27.06.2019	Es bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der B-Planunterlagen.
Amprion Gmb н (TöB) 05.06.2019	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der B-Planunterlagen.
	Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.		

Kommentiert [BS3]: Hier geht es nicht um eine Emp-

Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (TöB)	Gern. dem Vorentwurf der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes	Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbe- schlusses für das vorliegende ver-	Keine Änderung der B-Planunterlagen.
17.06.2019	06.04/2, Kapitel 8 Punkt	bindliche Bauleitplanverfahren durch	D i lanamonagon.
	Verkehrserschließung wird beabsichtigt,	den Gemeinderat in seiner öffentli-	
	den Zugangsweg zum geplanten Be-	chen Sitzung am 23. März 2019 be-	
	bauungsgebiet (Kindertagesstätte) auf	fanden sich keine Gemeinbedarfs-	
	eine Fahrbahnbreite auf 6,50 m zu ver-	einrichtungen im Plangebiet. Wäh-	
	breitern sowie am westlichen Ende des	rend des vorliegenden Bebauungs-	
	Plangebietes eine Wendefläche	planverfahrens hatte sich der Be-	
	einzurichten. Damit erfüllt die Straßenbreite den Min-	stand durch die Errichtung eines Ge- bäudes und erforderlicher sonstiger	
	destanforderungen bei Begegnungsver-	baulicher Anlagen für die notwendige	
	kehr nach DGUV 114-601 sowie den	Nutzung als Kindertageseinrichtung	
	Richtlinien für die Anlage von Stadtstra-	und Fachschule für Erziehungsbe-	
	ßen RASt 06. Die Abmaße für die Wen-	rufe geändert. Grundlage hierfür ist	
	demöglichkeit sind nicht aus den	eine Baugenehmigung für das ent-	
	Planunterlagen entnehmbar. Wir weisen	sprechende Bauvorhaben gemäß §	
	darauf hin, dass die Wendemöglichkeit	58 Landesbauordnung (LBO) vom	
	so auszugestalten ist, dass ein dreiachsiges Müllfahrzeug wenden	18. März 2019.	
	kann, ohne rückwärtsfahren zu müssen.	Für die Realisierung des Bauvorha-	
	Der Flächenbedarf für einen Wende-	bens wurde die öffentliche Verkehrs-	
	kreis	fläche der Kienbachstraße in ihrer	
	für ein 3-achsiges Müllfahrzeug gern.	Ausbaubreite vergrößert sowie eine	
	RASt beträgt mindestens 10,25 m im	Wendefläche am westlichen Ende	
	Radius.	des Plangebiets angelegt. Die geäu-	
	Nach Prüfung der vorgelegten Unterla-	ßerten Punkte wurden außerhalb	
	gen teilen wir Ihnen mit, dass unter Be-	des vorliegenden Bebauungsplan-	
	rücksichtigung der o.g. Punkte keine	verfahrens bereits berücksichtigt.	
	Einwände zum Bebauungsplanverfahren und örtliche Bauvorschriften zum	Der Entwurf des Behaussgenland si	
	Bebauungsplan 06.04/2 "Mittlerer Weg	Der Entwurf des Bebauungsplans si- chert durch Festsetzung die entspre-	
	(Kienbachstraße), Markung Fellbach	chenden öffentlichen Verkehrsflä-	
	bestehen.	chen.	
Netze BW GmbH (TöB)	Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der
27.05.2019	führt unsere vorgenannte 110-kV-Erd-		B-Planunterlagen.
	kabelleitung.		
	W	7 7 7 14 1 4 6 4 11	17 1 X 1
	Wir stimmen dem Bebauungsplan zu,	Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbe-	Keine Änderung der
	sofern dabei folgende Punkte beachtet	schlusses für das vorliegende ver-	B-Planunterlagen.
	werden:	bindliche Bauleitplanverfahren durch den Gemeinderat in seiner öffentli-	
	1. Jegliche Baumaßnahme im Ab-	chen Sitzung am 23. März 2019 be-	
	stand von 10 m rechts und links	fanden sich keine Gemeinbedarfs-	
	von der Kabeltrasse sind der	einrichtungen im Plangebiet. Wäh-	
	Netze BW zur Bestätigung vor-	rend des vorliegenden Bebauungs-	
	zulegen.	planverfahrens hatte sich der Be-	
	O Karanana and Baralla Kiilana	stand durch die Errichtung eines Ge-	
	Kreuzungen und Parallelführun- gen mit anderen Versorgungslei	bäudes und erforderlicher sonstiger	
	gen mit anderen Versorgungslei- tungen sind mit der Netze BW	baulicher Anlagen für die notwendige	
	abzustimmen. Bei Kreuzungen	Nutzung als Kindertageseinrichtung und Fachschule für Erziehungsbe-	
	ist ein Abstand von mindestens	rufe geändert. Grundlage hierfür ist	
	0,5 m zum nächstliegenden Ka-	eine Baugenehmigung für das ent-	
	bel einzuhalten. Eine Erwär- mung der HS-Kabel durch sich	sprechende Bauvorhaben gemäß §	
	mung der HS-Kabel durch sich	58 Landesbauordnung (LBO) vom	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitun- gen o. ä. ist nicht zulässig.	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019.	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorha-	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorha- bens wurde die öffentliche Verkehrs-	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außen-	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorha- bens wurde die öffentliche Verkehrs- fläche der Kienbachstraße, unter	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorha- bens wurde die öffentliche Verkehrs- fläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Fer-	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorha- bens wurde die öffentliche Verkehrs- fläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Ge-	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Fer-	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch Bäume gepflanzt. Die geäußerten Punkte wurden außerhalb des vorlie-	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden.	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch Bäume gepflanzt. Die geäußerten Punkte wurden außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden. 4. Die Abmessungen von Schäch-	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch Bäume gepflanzt. Die geäußerten Punkte wurden außerhalb des vorlie-	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden. 4. Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch Bäume gepflanzt. Die geäußerten Punkte wurden außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens bereits berücksichtigt.	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden. 4. Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken sind den örtlichen Gegebenhei-	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch Bäume gepflanzt. Die geäußerten Punkte wurden außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens bereits berücksichtigt.	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden. 4. Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch Bäume gepflanzt. Die geäußerten Punkte wurden außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens bereits berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplans sichert durch Festsetzung die entspre-	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden. 4. Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken sind den örtlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass die Leitung nicht bewegt oder überbaut und die genannten Min-	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch Bäume gepflanzt. Die geäußerten Punkte wurden außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens bereits berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplans sichert durch Festsetzung die entsprechenden öffentlichen Verkehrsflä-	
	 mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden. 4. Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken sind den örtlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass die Leitung nicht bewegt oder überbaut und die genannten Mindestabstände eingehalten wer- 	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch Bäume gepflanzt. Die geäußerten Punkte wurden außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens bereits berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplans sichert durch Festsetzung die entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen und Standorte von bereits an-	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden. 4. Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken sind den örtlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass die Leitung nicht bewegt oder überbaut und die genannten Min-	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch Bäume gepflanzt. Die geäußerten Punkte wurden außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens bereits berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplans sichert durch Festsetzung die entsprechenden öffentlichen Verkehrsflä-	
	 mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden. 4. Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken sind den örtlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass die Leitung nicht bewegt oder überbaut und die genannten Mindestabstände eingehalten werden. 	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch Bäume gepflanzt. Die geäußerten Punkte wurden außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens bereits berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplans sichert durch Festsetzung die entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen und Standorte von bereits an-	
	 mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden. 4. Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken sind den örtlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass die Leitung nicht bewegt oder überbaut und die genannten Mindestabstände eingehalten wer- 	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch Bäume gepflanzt. Die geäußerten Punkte wurden außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens bereits berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplans sichert durch Festsetzung die entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen und Standorte von bereits an-	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden. 4. Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken sind den örtlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass die Leitung nicht bewegt oder überbaut und die genannten Mindestabstände eingehalten werden. 5. Bei Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse muss die genaue Position der Kabelt-	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch Bäume gepflanzt. Die geäußerten Punkte wurden außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens bereits berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplans sichert durch Festsetzung die entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen und Standorte von bereits an-	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden. 4. Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken sind den örtlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass die Leitung nicht bewegt oder überbaut und die genannten Mindestabstände eingehalten werden. 5. Bei Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse muss die genaue Position der Kabeltrasse bekannt sein. Das Anle-	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch Bäume gepflanzt. Die geäußerten Punkte wurden außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens bereits berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplans sichert durch Festsetzung die entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen und Standorte von bereits an-	
	mung der HS-Kabel durch sich kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig. 3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden. 4. Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken sind den örtlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass die Leitung nicht bewegt oder überbaut und die genannten Mindestabstände eingehalten werden. 5. Bei Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse muss die genaue Position der Kabelt-	58 Landesbauordnung (LBO) vom 18. März 2019. Für die Realisierung des Bauvorhabens wurde die öffentliche Verkehrsfläche der Kienbachstraße, unter welcher die 110-kV-Erdkabelleitung führt, in ihrer Ausbaubreite Richtung Norden vergrößert. Es wurden auch Bäume gepflanzt. Die geäußerten Punkte wurden außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens bereits berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplans sichert durch Festsetzung die entsprechenden öffentlichen Verkehrsflächen und Standorte von bereits an-	

- gegebenenfalls erforderlich. Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse sind nur nach Freigabe durch das zuständige Betriebspersonal und ausschließlich in Handschachtung durchzuführen.
- Mindestens 3 Wochen vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist unser Auftragszentrum-Mitte-HS, Tel. 07141-79632-144 zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle vor Baubeginn eine Sicherheitsunterweisung und eventuelle Sicherungsmaßnahmen durchführen kann.
- 7. Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse, die eine Abschaltung des 110-kV-Kabels notwendig machen könnten, erfordern eine frühzeitige Terminabstimmung, da die Abschaltung nur zeitweise und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange durchgeführt werden kann. Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) sind vom Veranlasser zu tragen. Für eine Abschaltung des 110-kV-Kabels ist unser Auftragszentrum-Mitte-HS, Tel. 07141-79632-144 zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle die Abschaltung mit dem Bauherren abstimmen und beantragen kann.
- 8. Können die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden, sind die Planungen entsprechend zu ändern. Ist eine Kollision mit der Kabeltrasse unvermeidlich, muss das 110-kV-Kabel ggf. verlegt werden. Hierzu weisen wir darauf hin, dass ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung bzw. Kostenübernahmeerklärung ein Zeitraum von mindestens 1 Jahr bis zur Fertigstellung der Umlegung erforderlich ist. Dieser Zeitraum kann durch ein durchzuführendes Genehmigungsverfahren auch deutlich verlängert werden.
- Bei Bepflanzungen ist ein Abstand von mindestens 2,5 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden HS-Kabels einzuhalten. Die Bepflanzung in der Nähe des Schutzstreifens ist so zu wählen, dass keine Baumwurzeln o. ä. in die Kabeltrasse eindringen können. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die HS-Kabel durchzuführen. Als Bodenbelag darf kein Stahlbeton verwendet werden.
- 10. Für Aushubarbeiten im Störungsfall muss die Kabeltrasse für Baumaschinen zugänglich sein. Hierfür sind eine 3 m breite Zuwegung sowie eine Durchfahrtshöhe (Abstand Oberkante Bodenbelag zu einer Überbauung) von mindestens 4 m einzuhalten. Die erforderlichen Arbeitsräume für Baumaschinen auf der Kabeltrasse sind sicherzustellen. Dies wird durch entsprechende Abstände von Bauwerken mittig oder seitlich der Kabeltrasse erreicht. Dabei sind mindestens 6 m rechts und links von der Kabeltrasse oder mindestens 1,5 m zur einen und 10,5 m zur anderen Seite der Kabeltrasse von einer Überbauung freizuhalten. Ebenfalls ist im

	Bereich des Arbeitsraumes ein lichter Abstand für die Arbeitshöhe von mindestens 8 m von der Oberkante Bodenbedeckung bis zu einer Überbauung freizuhalten. Wir machen darauf aufmerksam, dass ein Berühren oder eine unsachgemäße Behandlung der elektrischen Anlage mit Lebensgefahr verbunden ist.		
Telefónica Germany _{GmbH} & со. онс (TöB) 21.06.2019	Die Überprüfung [] ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Ger- many GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der B-Planunterlagen.
TransnetBW _{GmbH} (TöB) 27.05.2019	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Mittlerer Weg" in Fellbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der B-Planunterlagen.
Unitymedia NRW _{GmbH} (TöB) 06.06.2019	Gegen die [] Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung der B-Planunterlagen.